



**Obst- und Gartenbauverein
Neubärental e. V.**

Zum Hock mit Freunden

**Beim Neubärentaler Ortsfest,
am 19. Juni von 11:00 -18:00**



Für die musikalische Unterhaltung wird Eberhard mit seinem Akkordeon durch Schlager und Volksmusik führen. Mitsingen ist nicht untersagt.

Die Jugend wird in der Mal-und Bastelecke, bzw. beim Flohmarkt beschäftigt sein.

Für das leibliche Wohl wird geboten:

Den delikaten Flammkuchen, mit Speck oder vegetarisch, gebacken in unserem eigenen Holz-Backofen, Schnitzelweck, Curry- und Grillwurst mit und ohne Kartoffelsalat.

Dazu bietet sich an, aus dem Angebot von Fassbier, Wein, Weinschorle, Apfelschorle, Cola und Fanta, passend auszuwählen.

Für Schleckermäuler und Kuchenliebhaber bieten wir ab 14:00 Uhr zum Kaffee den selbstgebackenen Kuchen und die Torten an.

Bei diesem Angebot steht einem vergnügten Nachmittag kaum noch etwas im Wege.



» Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Kämmerei

Herr Grössle Zi. 8 groessle@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Frau Grimm grimm@wurmberg.de
- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Lell, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Pforzheimer Zeitung, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadtwerke Pforzheim)

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.30-12.30 Uhr Mo u. Do 14.00-18.00 Uhr
Di u. Fr 14.00-17.00 Uhr Mi nachmittags geschlossen
Sa 09.30-12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64

75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönsheim und Wurmberg, Dirk Albrecht 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Notariat IV Mühlacker

Herr Mauch 07041 / 8118940 Fax: 07041 / 8118999
an den Amtstagen des Notars Zi. 3 9449-22

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



» Im Notfall – Notrufnummern

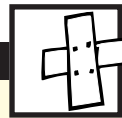
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399

Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



» Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.

Kronprinzenstr. 22

■ Rettungsdienst/Krankentransport 19 222

■ Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240

■ Hausnotruf 07231/373-285

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/8686

Rathausstr. 2, Wimsheim info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041 / 91469-0

- Pflegestützpunkt Enzkreis
- Beratungsstelle Hilfe im Alter
- Demenzzentrum

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231/457630

Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231 / 32798

Kreissenorenrat Enzkreis - Stadt Pforzheim e. V.

Ebersteinstr. 25, Pforzheim info@kreissenorenrat-pf.de

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

leitung@wichernhaus-pforzheim.de

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enttal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07231/308 70

Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041 6057

beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de

soziales-netzwerk-muehlacker.de Fax 07041/861315

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-konfliktberatung nach § 219 StGB.

Pestalozzistr. 2, Pforzheim 07231 / 378758

Hindenburgstr. 48, Mühlacker

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



» Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung

Terminvereinbarung:

Auskunfts- und Beratungsstelle

07231/931420

Freiburger Str.7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom

0800 / 3629477

Servicetelefon

0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP Telefon 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch

07044/914934 u. 9177276

Wurmberg, Gollmerstr. 14

Jugendtreff Wurmberg e.V. und Evangelische Kirchengemeinde Wurmberg

ÜBERTRAGUNG EM 2016 AUF GROSSLEINWAND



Turn- & Festhalle Wurmberg

Hallenöffnung 1 Stunde vor Spielbeginn

Snacks & Getränke an der Bar

Ausschank bis 1/2 Stunde nach Spielende

Verzehr von mitgebrachten Getränken & Speisen ist nicht gestattet!

~~12. Juni 21.00 Uhr Deutschland : Ukraine~~

~~16. Juni 21.00 Uhr Deutschland : Polen~~

21. Juni 18.00 Uhr **Deutschland : Nordirland**

- alle weiteren Spiele der deutschen Nationalmannschaft -



Amtliche Bekanntmachungen



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND
LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

Öffentliche Bekanntmachung vom 08.06.2016

Flurbereinigungsbeschluss

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die

Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung)

nach § 87 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Enzkreis- untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht aus vier Gebietsteilen und umfasst von der Gemeinde Niefern-Öschelbronn Teile der Gemarkung Niefern, von der Gemeinde Kieselbronn Teile der Gemarkung Kieselbronn und von der Stadt Pforzheim Teile der Gemarkung Eutingen.

Folgende Gewanne der Gemarkung Niefern liegen im Flurbereinigungsgebiet

östlich der A 8, Distrikt Igelsbach, Enzberg tlw., Spitzäcker, Unter dem Rollgraben, Krebswört, Unter dem anderen Buckel, Am Wasserfall, Unter dem Pforzheimer Weg, Im Einsprung, Reutäcker, Lutzenrain tlw., Bei der Ruhbank, Beim Brünnele, Am Kreuzweg, Schillbach, In der Rait, Am Postweg und Beim Kuhställe.

Desweiteren sind auf Gemarkung Niefern zwei Gebietsteile südlich der B 10 im Verfahrensgebiet. Es handelt sich um die Gewanne Ober dem Reitpfad, Unter den Krautgärten, Kirschenvogel, Fach, Platschenwies, Große Allmend, Eisenhut, Zollstock, Gärtenwiesen und Türmlle.

Westlich der A 8 auf Gemarkung Niefern sind die Gewanne An der letzten Klamm, Sallenbusch, Brandelwies, Brunkelwiesen, Binsenäcker, Auf dem First, Burghausen und Klingenwiesen im Verfahrensgebiet.

Auf Gemarkung Eutingen sind südlich der A 8 die Gewanne Burach, Eichenlaub, Obere Igelsbach, Neubruch, Reutäcker, Geigenbäumle, Lattach, Gildberg, Am roten Mauerstein, Bügelpfad, Pfaffenäcker, Steinsee, Am Almenweg, Am hübschen Wörtel, Am Lindenbusch, Ob dem ersten Buckel und Auf dem Sand innerhalb der Flurbereinigung.

Nördlich der A 8 auf Gemarkung Eutingen liegen die Gewanne Igelsbach, Tal, Burach, Sohl, Gelber Buckel, Hüttenäcker, Binsenäcker, Mitten im Bulach, Teich und Birklen im Verfahrensgebiet.

Von der Gemarkung Kieselbronn sind südöstlich der Ortslage die Gewanne Distrikt Edelmannswäldle, Eutingen Pfad, Hundsbaum, Im krummen Acker, Ob der Igelsbach, Streitloch, Hochstetterfeld, Butzenäcker, Am Nieferner Weg rechts, Sommerrain, Riegelsäcker, Vor dem Enzberg, Wiesle, Über Lus, Am Nieferner Weg links, Steinacker, Obere Kriegacker, Kalkofen, Mittlere Kriegacker, Ob dem Allmendweg, Untere Kriegacker, Seefeld, Seefeld über dem Buckel, Unter dem Allmendweg, Vor den Erlen, Beim Kittbaum, Haugrund, Vor den Säuen, In den kleinen Stücklen, Im Schlößle, Aspenwald, Geisäcker und Bothwar im Verfahren.

Westlich der Ortslage Kieselbronn sind die Gewanne Schüleschau, Am Pforzheimer Weg links, Am Pforzheimer Weg rechts, Ob dem mindern Grund, Bühläcker, Reitzpfad,

Minderngrund, Hoher Markstein, Hagdörnle, Geberstall, Geberstall auf dem Graben, Geheg, Mergelgrube, Hinten auf der Hub, Mitten auf der Hub, Geberstall auf dem Bühl und Hub auf dem Bühl innerhalb des Verfahrensgebietes.

Es wird mit einer Fläche von rd. 730 ha in dem aus der Gebietskarte vom 25.05.2016 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Pforzheim (A 8-Enztalquerung)“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 75223 Niefern.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte bzw. einer Mehrfertigung der Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus Niefern, Friedensstraße 11, 75223 Niefern-Öschelbronn sowie in den Rathäusern Pforzheim, Kieselbronn, Wurmberg, Wiernsheim, Mühlacker, Neulingen, Öllbronn-Dürrn und Eutingen während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/Verf.Nr.4110) eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Enzkreis -untere Flurbereinigungsbehörde-, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

c) Bäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen

einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.

e) Wer den unter b) - d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

f) Neben den unter 4 a) bis d) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z. B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, einlegen.

Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

6. Hiermit ordnet das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die

sofortige Vollziehung des vorstehenden Flurbereinigungsbeschlusses Pforzheim (A 8-Enztalquerung)

mit der Einschränkung an, dass damit nur

- die Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft,
- die Beweissicherung (Grundstückszustand) gemäß § 36 Abs.2 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),
- die Wertermittlung der Grundstücke gemäß §§ 27 bis 33 FlurbG und
- ein Besitzentzug gem. § 88 Nr. 3 i.V.m § 36 FlurbG für die vom Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 20.11.2014 für den Ausbau des Streckenabschnitts zwischen der A8 Anschlussstelle Pforzheim Nord und der Anschlussstelle Pforzheim Süd (Enztalquerung) erfassten Flächen

ermöglicht wird.

Begründung:

1. Die sofortige Vollziehung liegt wegen der unaufschiebbaren Baumaßnahmen im Interesse der Bundesrepublik Deutschland als Unternehmensträgerin und im öffentlichen Interesse, insbesondere auch der betroffenen Gemeinden, die mit der Autobahn entlastet werden.

Die o.g. Straßenbaumaßnahme wurde am 20.11.2014 planfestgestellt (Beschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Az. 24-0513.2 (A75b/A8). Der Planfeststellungsbeschluss ist vollziehbar. Die Realisierung der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme ist bereits aus den im Planfeststellungsbeschluss genannten Gründen dringlich. Insoweit wird auf Teil B IV des Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Die zum Bau erforderlichen Mittel des Bundes sind bereit gestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist vollziehbar. Damit könnte der Unternehmensträger ohne Flurbereinigung nach § 19 Fernstraßengesetz sofort mit dem Bau der Straße beginnen.

Die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bliebe ohne Wirkung, wenn wegen fehlender Vollziehbarkeit des Flurbereinigungsbeschlusses ein Baubeginn durch den Unternehmensträger nicht möglich wäre. Denn die Möglichkeit einer Besitzeinweisung nach Enteignungsrecht wird in einem Flurbereinigungsverfahren durch die speziellere Vorschrift des § 88 Nr.3 in Verbindung mit § 36 FlurbG verdrängt.

Der Unternehmensträger würde durch die fehlende sofortige Vollziehbarkeit des Flurbereinigungsbeschlusses schlechter gestellt als ohne Flurbereinigung, obwohl das Flurbereinigungsverfahren auch als Erleichterung für die Umsetzung der Planfeststellung gedacht ist. Zudem ist zu beachten, dass der Gesetzgeber bestimmt hat, dass Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung haben. Damit hat er ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug bereits gesetzlich festgelegt.

Sofern die zum Bau benötigten Flächen verfügbar sind, kann mit dem Ausbau im Jahr 2018 begonnen werden. Voraussetzung hierfür ist aber die Umsetzung einer Reihe von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, die zur Vermeidung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorgezogen bereits 2016 ausgeführt werden müssen. Nur wenige dazu benötigte Flächen befinden sich bisher in öffentlichem Eigentum. Die zur Umsetzung erforderlichen Besitz- und Nutzungsregelungen durch die Flurbereinigungsbehörde bedürfen eines zeitlichen Vorlaufs, so dass der Flurbereinigungsbeschluss als Rechtsgrundlage insoweit vollziehbar sein muss.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im Interesse der betroffenen Gemeinden. Insbesondere die Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen am untergeordneten Straßennetz, z.B. Anschluss der B 10 an die A 8 (im Einzelnen dazu B 1.2 des PFB) führen zu einer Verbesserung für die Stadt Pforzheim (Stadtteil Eutingen) und die Gemeinden Niefern-Öschelbronn und Kieselbronn.

2. Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses im angeordneten Umfang liegt weiter auch im Interesse der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Teilnehmer.

Ohne Flurbereinigungsverfahren wären diese Teilnehmer gezwungen, zur Vermeidung der Enteignung „freiwillig“ zu verkaufen bzw. auf eine Geldentschädigung in einem Enteignungsverfahren angewiesen. Die Nachteile einer Einzelenteignung können durch eine Flurbereinigung abgemildert werden. In diesem Verfahren müssen auch nur jene verkaufen, die wirklich verkaufswillig sind. Zudem werden die landwirtschaftlichen Pachtbetriebe, bei denen zufällig vermehrt Flächen ihrer Verpächter in die Unternehmensmaßnahme fallen, vor einer Existenzgefährdung geschützt. Auch hier werden die Lasten verteilt.

Es liegt weiter im Interesse der Teilnehmer, schnellstmöglich einen handlungsfähigen Vorstand als Interessenvertretung zu haben. Die Wahl des Vorstands, der die gemeinsamen Belange der Teilnehmer auch gegenüber dem Unternehmensträger wahrnehmen kann, ist nur bei Vollziehbarkeit des Flurbereinigungsbeschlusses möglich. Vor allem eine frühzeitige Mitwirkung bei der Festlegung der Entschädigungsgrundsätze (z.B. für Nutzungsausfall) liegt im Interesse der Teilnehmer. Gleiches gilt für eine sorgfältige Beweissicherung der Grundstückswerte und die Bodenbewertung.

3. Schließlich liegen die mit dem Ausbau beabsichtigten Verkehrsentlastungen und Lärmschutzmaßnahmen ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer im Umfeld der A8. Denn ein Aufschub des Ausbaus wäre mit Nachteilen für Gesundheit und Wohlbefinden einer nicht unerheblichen Zahl von Anwohnern der A 8 verbunden.

4. Diese Interessen überwiegen gegenüber einem Interesse evtl. Widerspruch führender Grundstückseigentümer am Nichtvollzug des Flurbereinigungsbeschlusses und ungeschmälerter Erhalt des bisherigen Eigentums.

Dies, soweit der Vollzug die Wahl des Vorstands und Durchführung der Beweissicherung bzw. Wertermittlung betrifft. Denn damit werden noch keine unabänderlichen Tatsachen geschaffen und auch nicht in die Grundstücke eingegriffen. Sollten Widersprüche erfolgreich sein, könnten die insoweit mit diesem Sofortvollzug zulässigen Maßnahmen ohne Nachteile zurückgenommen werden.

Aber auch der mit dem Sofortvollzug mögliche Besitzentzug ändert die Interessenabwägung nicht zu Gunsten der Widerspruchsführer. Denn ohne Flurbereinigungsverfahren könnte den vom Straßenbauunternehmen Betroffenen wegen der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls der Besitz entzogen werden.

Diese sind also mit Besitzentzug in der Flurbereinigung nicht mehr belastet. Für den vorübergehenden Flächenverlust durch einen Besitzentzug erhalten die Betroffenen Nutzungsentschädigung, so dass für die Dauer der Besitzregelung kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Ein evtl. endgültiger Flächenverlust wird erst mit dem Flurbereinigungsplan geregelt und ist dort zu prüfen. Nicht vom Straßenbau unmittelbar erfasste Grundstücke sind von einem durch den Sofortvollzug möglichen Besitzentzug noch nicht betroffen.

Insgesamt überwiegen die öffentlichen Interessen am Sofortvollzug gegenüber den Interessen der Widerspruchsführer.

gez.
Reinhard Wagner DS
Abteilungsleiter

Bekanntgabe der Feststellung der Jahresrechnung 2015

Aufgrund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg am 02. Juni 2016 in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 durch Beschluss festgestellt.

Die Jahresrechnung liegt vom 20.06. – 28.06.2016 während der üblichen Dienststunden im Rathaus Wurmberg, Uhländstr. 15, Zimmer 8, öffentlich aus.

BAUHOFF HECKENGÄU ZWECKVERBAND



Einladung zur Verbandsversammlung am 28.06.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, 28. Juni 2016 um 18.00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Rathauses in Mönshaus (Schulstr. 2)** eine öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauhof Heckengäu statt.

Öffentliche Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Niederschrift über die Sitzung vom 28.01.2016
2. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015
3. Verschiedenes; Bekanntgaben

Zu dieser Sitzung laden wir die Bevölkerung der Zweckverbands-gemeinden herzlich ein.

gez.
Mario Weisbrich
Verbandsvorsitzender

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg
Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker
Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

ZAHLUNGSTERMIN!

Wir möchten Sie daran erinnern, dass zum 01. Juli 2016 die Grundsteuer für die Jahreszahler fällig wird.

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid.

Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen

Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt 0,5% des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg
Kämmereiamt/Gemeindekasse



Amtliche Berichte

Sommerraufenthalt in der Partnerregion Queyras

Mitwirkung bei geführten Wanderungen mit Eseln

Mit einem weiteren Angebot als kleinem Baustein auf dem Weg, die Partnerschaft zwischen den Gemeinden des Queyras in den südfranzösischen Hochalpen und der Gemeinde Wurmberg nachhaltig mit Leben zu erfüllen, sind unsere französischen Freunde auf uns zugekommen:

Olivier Weber, Hotelier in St. Veran, bietet im Queyras in den Sommermonaten geführte Wanderungen mit dem Esel an. Zur Unterstützung sucht er im Juli/August eine/n junge/n Frau/ Mann, die/der gegen freie Kost und Logis bei der Durchführung der Wanderungen (Dauer jeweils ca. 4 – 5 Stunden) hilft. Gute Kenntnisse in der englischen sowie Grundkenntnisse in der französischen Sprache sowie Erfahrungen im Umgang mit Pferden werden vorausgesetzt.

Interessierte Personen wenden sich entweder direkt an Monsieur Weber (Mail: auberge.estouilles@free.fr) oder an den Vorsitzenden der Freunde des Queyras, Herrn Andreas Fritz (Mail: anette-andreas.fritz@web.de).



Standesamtliche Nachrichten

Geburtstage

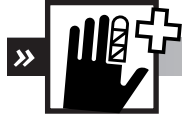
24.06.2016

Hans Waschler, Johann-Jakob-Beckstraße 4,
Neubärenthal,

70 Jahre

Wir gratulieren herzlich,
wünschen ein schönes
Geburtstagsfest und für die
Zukunft alles Gute.





Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Notfallpraxis im Krankenhaus Mühlacker e.V.
Ärztlicher Notfalldienst e.V.
 Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
 (Eingangsbereich des Krankenhauses Mühlacker)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Ab sofort gibt es die bundesweite Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst. Die 116 117 kann bundesweit kostenfrei und ohne Vorwahl gewählt werden.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag

18.00 Uhr - 07.00 Uhr

Samstag - Sonntag

07.00 Uhr - 07.00 Uhr durchgehend

Feiertage

07.00 Uhr - 07.00 Uhr durchgehend

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst: Enzkreis

Rettungsdienst: 112

Allgemeiner Notfalldienst: 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst: Pforzheim 01806 072311

Augenärztlicher Notfalldienst Calw/Freudenstadt

am Wochenende 10 -12 Uhr 01805 19292123

Augenärztlicher Notfalldienst Mittelbaden

unter der Woche 18 - 08 Uhr 01806 19292122

Pforzheim Kinder

Klinikum Pforzheim, Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim

Mi 13.00 - 22.00 Uhr

Fr 15.00 - 22.00 Uhr

Sa, So und FT 08.00 - 22.00 Uhr

Pforzheim

Siloah St. Trudbert Klinikum, Wilferdinger Straße 67,

75179 Pforzheim

Mo, Di, Do 19.00 - 00.00 Uhr

Mi 14.00 - 00.00 Uhr

Fr 16.00 - 00.00 Uhr

Sa, So, FT 08.00 - 00.00 Uhr

Klinikum Pforzheim, Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim

Mo, Di, Do 19.00 - 00.00 Uhr

Mi 14.00 - 00.00 Uhr

Fr 16.00 - 00.00 Uhr

Sa, So, FT 08.00 - 00.00 Uhr

Neuenbürg

Enzkreis-Kliniken Neuenbürg, Marxzellerstraße 46,

75305 Neuenbürg

Mo, Di, Do 19.00 - 23.00 Uhr

Mi 14.00 - 23.00 Uhr

Fr 16.00 - 23.00 Uhr

Sa, So, FT 08.00 - 23.00 Uhr

Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Straße 34,

75417 Mühlacker

Sa, So, FT 08.00 - 18.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 18.06.2016

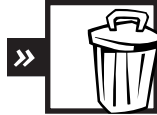
Reuchlin-Apotheke (PF-Fußgängerzone), Westliche 10,
 gegenüber Kaufhof, Pforzheim, Telefon: 07231 / 10 20 94

Sonntag, 19.06.2016

Christoph-Apotheke, Christoph Allee 11, Pforzheim,
 Telefon: 07231 / 31 21 40

Uhland-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstraße 86,
 Telefon: 07041 / 74 44

Öffnungszeiten: Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr
 Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Müllabfuhr

Leerung der Grünen Tonne – Rund: Montag 20.06.2016



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Tel.: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Öschelbronner Straße (ehemalige Radarstation), ist wie folgt geöffnet:

Samstag	18.6.2016	13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	22.6.2016	09:00 - 12:30 Uhr
Freitag	24.6.2016	09:00 - 12:30 Uhr
Samstag	25.6.2016	08:30 - 11:30 Uhr

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung aus Privathaushalten

1. Sperrmüll, Altholz, Styropor bis

1 m³ 5,20 EURO

2 m³ 10,40 EURO

3 m³ 15,60 EURO

2. Bauschutt pro m³ 51,20 EURO

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, PC-Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräte) ist nur noch auf dem Recyclinghof in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich.

Maulbronn (Deponie)

Mo - Fr: 07:30 - 11:45 Uhr, 12:45 - 15:45 Uhr

Sa: 08:00 - 12:15 Uhr